

Kanzlei News

Bewirtungsaufwendungen

Bewirtungskosten werden von den Finanzämtern häufig nicht anerkannt. Grund dafür ist, dass Steuerzahler die formalen Voraussetzungen nicht beachtet haben und dem Finanzamt damit Anlass zur Ablehnung geben. In dieser Ausgabe unserer Kanzlei News haben wir die wichtigsten Regeln für Sie zusammengestellt, die es zu beachten gilt, damit Sie Ihre Bewirtungskosten steuerlich geltend machen können.

Ihr Team vom

Steuerberatungsbüro Niedermaier

Steuerberater Karin Niedermaier

Titiseestraße 17, 79822 Titisee-Neustadt

Telefon: 07651-2710, Telefax: 07651-1503

eMail: steuerberater@kniedermaier.de

Internet: <http://www.kniedermaier.de>

Grundvoraussetzung für das steuerliche Absetzen von Bewirtungskosten:

- Der **Anlass** der Bewirtung muss im **betrieblichen** bzw. im **beruflichen Bereich** liegen.
- Bei **Gewerbetreibenden bzw. Selbständigen** könnte dies beispielsweise ein Essen aus Anlass eines Vertragsabschlusses sein oder ein Essen, das zur Anbahnung von Geschäftsbeziehungen dient. Auch die Bewirtung von Besuchern des Betriebs, z.B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist geschäftlich veranlasst.
- Bei **Arbeitnehmern** sind Bewirtungskosten im Wesentlichen nur bei Außendienstmitarbeitern möglich, wenn diese einen tatsächlichen oder potenziellen Kunden einladen.
- Entscheidend ist also, dass die Bewirtung **nicht privater Natur** ist. Nicht geltend gemacht werden können demnach Bewirtungskosten einer Geburtstagsfeier oder (bei Arbeitnehmern) einer Beförderungsfeier.
- Die tatsächlichen Kosten der Bewirtung müssen bezogen auf die einzelne Bewirtungsveranstaltung **angemessen** sein.
- Es muss eine **ordnungsgemäße Rechnung** (=Quittung) vorliegen.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können Bewirtungsaufwendungen prinzipiell steuerlich abgesetzt werden!

Formale Regeln für die Bewirtungsrechnung:

Eine einfache Quittung des Restaurants bzw. des Cafés reicht nicht aus. Die Quittung der Gaststätte muss **maschinell** erstellt sein, da das Finanzamt handschriftliche Quittungen nicht anerkennt.

Außerdem müssen zusätzlich noch folgende Angaben aus der Quittung hervorgehen:

- **Ort** der Bewirtung (Name und Adresse der Gaststätte)
- **Tag** der Bewirtung
- **Einzelne Auflistung** der Speisen und Getränke
- **Höhe der Aufwendungen**
- **Unterschrift** des Bewirtenden

Tipp:

Auch Trinkgelder können geltend gemacht werden, wenn dieses direkt auf der Quittung vermerkt wird!

In der Regel sind diese Voraussetzungen heutzutage unproblematisch, da bei maschinellen Quittungen die Registrierkassen entsprechend ausgelegt sind. Wenn die Gaststätte Ihrer Wahl jedoch keine maschinelle Quittung erstellen kann, empfiehlt es sich, dennoch die handschriftliche Quittung einzureichen. Bitten Sie den Gastwirt einfach, einen **Vermerk** auf der Quittung zu machen, **dass eine maschinelle Quittung aus technischen Gründen nicht ausgestellt werden konnte.**

Als letzte Voraussetzung für einen korrekt ausgestellten Bewirtungsbeleg fehlen nun nur noch die **Angaben zum Anlass und zu den bewirteten Personen**. Diese können auch auf einem separaten Blatt Papier erfolgen, müssen dann jedoch fest mit der Quittung verbunden werden (z.B. geheftet).

Anlass der Bewirtung

Hier dürfen **keine pauschalen Erklärungen**, wie etwa „Geschäftssessen“ gemacht werden. Das Finanzamt möchte ganz konkret wissen, warum Sie Ihren Kunden bzw. Geschäftsfreund zum Essen eingeladen haben.

Bewirtete Personen

Ihre Kunden bzw. Geschäftsfreunde müssen namentlich benannt werden. Ist die Rechnung **höher als 150,- €**, muss **auch die bewirtende Person** (also Sie selbst) namentlich genannt werden.

Es ist praktisch und sinnvoll, die erforderlichen Angaben noch an Ort und Stelle in der Gastwirtschaft direkt auf der Quittung zu vermerken, da die Finanzverwaltung vorschreibt, dass die Angaben zeitnah gemacht werden müssen.

Haben Sie alle Formalitäten erfüllt, so steht der Anerkennung der Kosten nichts mehr im Wege.

Beachten Sie aber, dass insgesamt nur **70% der Kosten geltend gemacht werden** können. **30%** betrachtet das Finanzamt unabhängig von der Gesamtsumme quasi als „**Eigenanteil**“.

Gewerbetreibende können aber die **Vorsteuer** aus der Bewirtungsrechnung **in voller Höhe abziehen**.

Um Ihnen das Einhalten der formalen Voraussetzungen zu erleichtern, haben wir auf unserer Internetseite <http://www.kniedermaier.de/formblaetter.html> neben vielen anderen nützlichen Arbeitshilfen auch ein Formular für Sie hinterlegt, das Ihnen das Ausfüllen von anstandslosen Bewirtungsrechnungen erleichtern dürfte.